

Allgemeine Regelungen

Gleis 2

Version November 2023





**Liebe Jugendliche,
liebe Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir heissen Sie in der Stiftung Bühl (SB) herzlich willkommen.

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung (Gleis 2) ist ein wichtiger Lebensabschnitt, zu deren Gelingen wir unser Bestmögliches beitragen werden.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während des Aufenthalts erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil der Gleis 2-Vereinbarung. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Schulzeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

A wie Anfang	<p>Aller Anfang ist schwer. Das vorliegende Reglement beantwortet viele Fragen. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, so richten Sie sich an die zuständige Bezugsperson in der Schule oder im Wohnen. <i>Siehe auch Fallführende Bezugsperson</i></p>
Absenzen	<p>Krankheit, Unfall und andere unvorhersehbare Absenzen müssen unverzüglich der Fallführenden Bezugsperson gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall wird ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangt.</p> <p>Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind auf schulfreie Zeiten und ausserhalb der Betriebseinsätze oder an Randzeiten zu legen.</p> <p>Dispense für aussergewöhnliche Anlässe müssen bei der Fallführenden Bezugsperson rechtzeitig schriftlich beantragt werden. <i>Siehe auch Ferien und Wochenenden und Religion</i></p>
Akteneinsichtsrecht	<p>Die SB führt Dossiers zu den Schülerinnen und Schülern und erstattet jährlich Bericht zuhanden der Sorgeberechtigten, Schulgemeinde und Kostenträger.</p> <p>Jede Person hat das Recht auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind (§ 20 Abs. 2 IDG). Das Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden. Urteilsfähige (auch minderjährige) Personen üben ihr Recht auf Akteneinsicht selbstständig aus. Eine Information der Eltern ist in diesem Fall nur mit Zustimmung der urteilsfähigen Person erlaubt. Möchte dagegen eine urteilsunfähige Person Einsicht in ihre Akte erhalten, so übt ihre gesetzliche Vertretung (Eltern, Beistand) dieses Recht für sie aus.</p> <p>Wer das Recht auf Akteneinsicht geltend machen will, wendet sich bitte schriftlich an die Bereichsleitung.</p>
Alkohol	<i>Siehe Suchtverhalten</i>
Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)	<p>Die Stiftung Bühl (SB) verfügt über eine interne wie externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Schülerinnen und Schüler, die eine Verdachtssituation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern am „schwarzen Brett“ in der Schule, im Betrieb bzw. im SPZ.</p>
Anstand	<p>Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der SB. Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt grossgeschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.</p>
Arzt	<i>Siehe Gesundheit</i>
Aufklärung	<i>Siehe Sexualität</i>
Austritt	<p>Der Austritt erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Schulzeit. Die SB hilft bei der Suche nach geeigneten Anschlusslösungen.</p> <p>Ausserordentliche Austritte von Gleis 2-Schülerinnen und Schülern sind nur mit dem Einverständnis der Schulbehörde möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.</p>

Beim Austritt wird ein Schul-/Austrittsbericht der entsprechenden Nachfolgeinstitution zugestellt.

Auto

*Siehe **Mobilität***

Beistand

*Siehe **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen***

Betriebseinsätze

Das Programm Gleis 2 gliedert sich in Schultage und Betriebseinsatztage. Bei den **Betriebseinsätzen** wird, wenn möglich, auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Alle Wünsche können aber nicht umgesetzt werden. Die Jugendlichen zeigen Bereitschaft und Offenheit, Vorschläge des Integrationscoachs anzunehmen und verschiedene Betriebseinsätze zu absolvieren, auch solche, die nicht ihrer ersten Wahl entsprechen.

Besuche

Besuche von Eltern, Familienangehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind willkommen. Um eine vergebliche Anreise oder Beeinträchtigung des Tagesablaufs zu vermeiden, bittet die Betriebsleitung resp. die Fallführende Bezugsperson um eine rechtzeitige Voranmeldung.

Bezugsperson

*Siehe **Fallführende Bezugsperson***

Computer

*Siehe **Medien***

Disziplin

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der **Verhaltensregeln** und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.
*Siehe auch **Verhaltensregeln***

Drogen

*Siehe **Suchtverhalten***

Eltern / Sorgeberechtigte

Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den **Eltern**. Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Bei den intern wohnenden Jugendlichen ergänzt ein Team der sozialpädagogischen Zentren (SPZ) die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen **Informationsaustausch** gelegt.

Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Schulungsauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme den Schulbesuch beeinträchtigen.

*Siehe auch **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und Mündigkeit***

Erholung

Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend **Erholung**. Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbys bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung.

In den betreuten Wohngruppen der SPZ wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten.

*Siehe auch **Freizeit***

**Fallführende
Bezugsperson**

Die SB verfügt nicht nur über ein breites Schul- und Berufsbildungsangebot, sondern bietet – insbesondere den intern wohnenden

Jugendlichen – eine umfassende pädagogisch-therapeutische Förderung.

Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine **Fallführende Bezugsperson** als Koordinatorin/Koordinator. Sie ist für die Jugendlichen wie auch für die Eltern, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, externen Fachleute und Behördenmitglieder erste Ansprechperson.

Die Fallführende Bezugsperson wird bei Schulbeginn bestimmt und bekannt gegeben.

Siehe auch Förderung, Beratung und Betreuung

Ferien und Wochenenden

Während des Gleis 2 Schuljahres stehen den Jugendlichen **13 Schulferienwochen** sowie **maximal zwei Jokertage** zu. Zusätzliche Urlaubstage werden nur in dringenden Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind bei der zuständigen Leitungsperson im Voraus schriftlich einzureichen.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Schuljahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser beschreibt das Grundangebot der Betreuungszeiten während Ferien und Wochenenden im **Sozialpädagogischen Zentrum (SPZ)**. Nach der Probezeit kann der individuell erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien sind die Eltern resp. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Schulschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück. Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt die SB in begründeten Ausnahmefällen die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern separat in Rechnung gestellt werden.

Finanzielles Gleis 2-Schülerinnen und Schüler intern und extern

Bei Gleis 2-Schülerinnen und Schülern kommen für die Schul- und Wohnkosten die Schulgemeinde und das Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich auf. Nebst diesen Beiträgen der öffentlichen Hand werden Elternbeiträge verrechnet.

Reisekosten:

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich können die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr (Weg Wohnort – Stiftung Bühl – Wohnort) durch die Eltern direkt mit der Schulgemeinde abgerechnet werden. Bei Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen. Eine separate Kostenübernahmeverfügung des Wohnkantons ist auf jeden Fall unerlässlich. Übernimmt der Wohnkanton diese Kosten, können die Eltern direkt mit diesem abrechnen. Reisekosten zwischen SPZ bei intern wohnenden Schülerinnen und Schülern in die Schule bzw. zum Praxiseinsatz übernimmt die SB. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Therapien/Arztbesuchen o.ä. ausserhalb der SB anfallen, übernimmt die SB. Ausnahme: Therapie oder Arzt liegt auf dem Weg nach Hause. Dann geht die Finanzierung über die Gemeinde.

Sind Eltern auf die Unterstützung einer Übersetzerin/eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlerin/Kulturvermittlers angewiesen, organisiert dies die SB. Die Kosten gehen zu Lasten der SB.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB den Eltern in Rechnung gestellt.

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Flickarbeiten für Privatwäsche	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder höheren Materialkosten als Fr. 5.-	Nach Aufwand
Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Berufskleidung (Ausleihe, bleibt im Besitz der SB)	Pauschale für die Betriebseinsätze	Fr. 100.-/Jahr
Arbeitsschuhe (Schutzschuhe)	Bezug zu Beginn des Programmes	Wird durch SB übernommen.
Taschengeld	Pauschal, nur bei intern wohnenden Schülerinnen und Schülern	Fr. 60.-/Monat
Ferienlager	intern wohnende Jugendliche extern wohnende Jugendliche	kein Elternbeitrag Fr. 30.-/Tag
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Lehrstelle im 1. Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		Nach Aufwand
Verpflegungsbeitrag für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich (für Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen).	intern wohnende Schülerinnen und Schüler extern wohnende Schülerinnen und Schüler	pro Aufenthaltstag Fr. 25.-. Für das Mittagessen erfolgt die Abrechnung durch die Schulgemeinde

Siehe auch *Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie* und *Versicherungen*

Förderung, Beratung und Betreuung

Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden regelmässige **interdisziplinäre Gespräche** statt. Bei allen wichtigen Entscheidungen werden die betroffenen Jugendlichen, die Eltern/gesetzliche Vertretung sowie die Kostenträger einbezogen.

Siehe auch *Eltern / Sorgeberechtigte* und *Fallführende Bezugsperson*

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Anmeldeformulare für den Eintritt (Teil 1 und 2); Vereinbarung Gleis 2; Wohnvertrag; Passkopie und Kopie des Ausländerausweises; AHV/IV-Nr.; Impfausweiskopie und allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen. Falls vorhanden, sind Kopien von aktuellen Kinderschutzmassnahmen beizulegen (KESB-Beschlüsse).

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln.

Im Internat gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die im SPZ untergebrachten Jugendlichen werden zu aktiver Freizeitgestaltung angeregt. Dies ist mit der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten sowie in den Freizeitclubs der SB möglich. Jugendliche, welche die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verein anstreben, werden darin unterstützt.

*Siehe auch **Erholung***

Geld

*Siehe **Finanzielles***

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitsicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss die Fallführende Bezugsperson über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertretungen sind aufgerufen, die Fallführende Bezugsperson vor dem Eintritt über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu informieren und die entsprechenden medizinischen Berichte zu übergeben.

Für die medizinische Betreuung der **extern wohnenden Jugendlichen** sind grundsätzlich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

Bei **intern wohnenden Jugendlichen** wird die vertrauensärztliche Praxis Eidmatt in Wädenswil bei Notfällen und akuten Erkrankungen beigezogen. Auf Verlangen kann zu Beginn eine ärztliche Eintrittsuntersuchung in dieser Praxis erfolgen. Die Kosten der Eintrittsuntersuchung gehen zulasten der SB. Zum Eintritt ist der Impfausweis (Original) mitzubringen, die Eltern erhalten ihn umgehend zurück. Die Fallführende Bezugsperson ist gegenüber den behandelnden Ärzten von der Schweigepflicht entbunden und darf interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) bei Bedarf weiterleiten.

Die Vertrauensärzte der SB sind nicht automatisch Hausärzte für die Jugendlichen. Planbare Behandlungen erfolgen weiterhin über den Hausarzt. Für die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt benötigt es eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung. Die Fallführende Bezugsperson koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten) und gewährleistet bei Bedarf eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Fachärzten (Gynäkologie, Neurologie, Psychiatrie, usw.). Im Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht.

Im plötzlich **eintretenden Krankheitsfall** werden die intern wohnenden Jugendlichen bis zu drei Tagen nach Möglichkeit im SPZ betreut. Bei **schweren Erkrankungen** oder krankheitsbedingten Absenzen mit Arztzeugnis (nach dem dritten Tag) erfolgt die Pflege zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte für das erste Quartal abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Siehe auch Absenzen und Erholung und Notfälle und Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie und Versicherungen

Gewalt

Siehe Prävention und Grenzverletzungen

Handy

Siehe Medien

Hygiene

Eine gute **Körperhygiene** ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf **Sauberkeit und Ordnung** – in den Ausbildungsräumen und auf dem SB-Areal ebenso wie in den SPZ und in den persönlichen Zimmern.

Impfungen

Sich impfen zu lassen ist eine persönliche Entscheidung. Wir halten uns an die Empfehlungen des **Bundesamtes für Gesundheit** (BAG) und verweisen auf den aktuell publizierten Impfplan (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/impfplan.html>). Wir bitten die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen, den Impfschutz zu überprüfen. Intern wohnende Jugendliche nehmen den Impfausweis zur ersten Konsultation beim SB-Vertrauensarzt mit.

Siehe auch Gesundheit

Internat

Siehe Sozialpädagogische Zentren (SPZ)

**Kindes- und
Erwachsenenschutz-
massnahmen**

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme, wird die damit beauftragte Person in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen (**Beiständin/Beistand**). Wird im Verlauf des Aufenthalts ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungspflichten Unterstützung benötigen, kann zusätzlich zur Betreuung in der SB eine behördlich eingesetzte Unterstützung beantragt werden. Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls bei unter 18-Jährigen erfolgt eine Gefährdungsmeldung.

Spätestens im letzten Aufenthaltsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, die eigenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die/der junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen wird oftmals eine beistandschaftliche Unterstützung empfohlen. Im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler und in Absprache mit den Eltern wird um eine geeignete beistandschaftliche Unterstützung ersucht.

Siehe auch Mündigkeit

Kleider

Bei der Arbeit werden **Berufskleider** und **Arbeitsschuhe** getragen. Im SPZ sollte die Kleider-Grundausstattung für mindestens zwei Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein (detaillierte Checklisten/ Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den SPZ-Teams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Botschaften).

*Siehe auch **Finanzielles***

Krankheit

*Siehe **Gesundheit***

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl von Printmedien, TV-/Video- oder Audio-Inhalten, Computerspielen sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen.

Während der Schul-, Ausbildungs- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen, Betrieben und SPZ können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** sowie ein **W-LAN** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist der Internetzugang mittels Jugendschutzfilter eingeschränkt.

Die geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Smartphones, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.
- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem SPZ-Team mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit dem Team zu regeln.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf das IT-Netz der SB, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.

- In der Stiftung Bühl gelten für Games und Filme die Altersempfehlungen von PEGI (zudem sind alle Inhalte für über 18-Jährige in der SB verboten).

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme konsumiert, verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstössen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

*Siehe **Gesundheit***

Meldestelle

*Siehe **Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)***

Meldeverhältnisse

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Es braucht **keine** Anmeldung als Wochenaufenthalter in Wädenswil.

Mittagspause

Die Jugendlichen verpflegen sich in der Regel im Saal der Stiftung Bühl. Während des Essens im Saal ist gegenseitige Rücksichtnahme unverzichtbar und Handys sind auszuschalten. Zwecks Erholung, Spiel und sozialem Austausch stehen **zwei Jugend-Aufenthaltsräume** zur Verfügung. Im Rahmen der **Mittagsaufsicht** sind Mitglieder des Abteilungskaders und andere Mitarbeitende Ansprechpersonen und achten auf ein respektvolles Miteinander. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Mobiliar

Im SPZ wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den SPZ-Teams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden.

Die Schülerinnen und Schüler haften für Beschädigungen der SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar).

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zur SB** selbstständig in Verantwortung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas oder Motorrädern** ist die Zustimmung der Fallführenden Bezugsperson einzuholen. Einzelne Schülerinnen und Schüler sowie Lernende sind während der Aufenthaltszeit in der SB im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden. Deshalb empfehlen wir unseren Schülerinnen und Schülern dringend, keine **Transportdienste** anzubieten und **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen oder Kollegen abzulehnen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die SB lehnt jegliche Haftung ab.

Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben. Die Auslagen für den täglichen **Schul- und Arbeitsweg** gehen zu Lasten der SB. Gleiches gilt für die Mobilitätskosten während **Gruppenaktivitäten**.

*Siehe auch **Finanzielles***

Mofas und Motorräder

*Siehe **Mobilität***

Mündigkeit	<p>Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Mit den jungen Erwachsenen wird eine Mündigkeitsvereinbarung getroffen, damit der Informationsaustausch mit den Eltern weiterhin gestattet ist.</p> <p><i>Siehe auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i></p>
Notfälle	<p>Für Notfälle im Berufs- und Wohnalltag sind immer die nächsten anwesenden Mitarbeitenden verantwortlich. Sie bereiten die nötigen Massnahmen vor und setzen diese zweckmässig und zeitgerecht um. Die Fallführende Bezugsperson oder die/der Linienvorgesetzte übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und sorgt für die notwendigen Informationen. Bei besonderen Vorfällen zu Hause ist rasch möglichst die Fallführende Bezugsperson zu benachrichtigen.</p>
Öffentlicher Verkehr	<p><i>Siehe Mobilität</i></p>
Pausen	<p>Alle Gleis 2-Schülerinnen und -Schüler verbringen sämtliche Pausen auf dem Hauptareal der SB.</p>
Prävention und Grenzverletzungen	<p>Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung“ einzuhalten.</p> <p>www.charta-praevention.ch</p> <p>Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.</p>
Probezeit	<p>Bei Schülerinnen und Schülern gibt es keine Probezeit. Im SPZ wird der Aufenthalt nach den ersten drei Monaten ausgewertet, bei Schwierigkeiten wird die Situation mit allen Beteiligten gemeinsam besprochen und über die notwendigen Massnahmen beraten.</p>
Provisorium	<p>Bei Verhaltensschwierigkeiten können die Jugendlichen befristet in den provisorischen Aufenthaltsstatus versetzt werden. Werden die Auflagen innerhalb der angesetzten Bewährungsfrist nicht erfüllt, muss mit einem Aufenthaltsabbruch gerechnet werden.</p>
Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie	<p>Die SB verfügt über einen Fachbereich Psychologie, dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind. Bei psychiatrischen Fragestellungen empfiehlt die SB die Zusammenarbeit mit unserer konsiliarpsychiatrischen Praxis, ausser es besteht bereits eine psychiatrische Versorgung. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-externe Stellen beauftragt. Die Eltern rechnen diese Kosten mit der Krankenkasse oder IV ab.</p>

Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Bezug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt die Fallführende Bezugsperson zu verständigen.

Medikamente (Psychopharmaka) werden nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben.

*Siehe auch **Gesundheit***

Rauchen

*Siehe **Gesundheit** und **Suchtverhalten***

Religion

Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren **Religion und Glauben**. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind. Jugendliche mit Religionszugehörigkeit ausserhalb der Schweizer Landeskirchen werden auf Antrag an **hohen Feiertagen** zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von den Betriebseinsätzen dispensiert. Geschiedene Eltern einigen sich untereinander, welche **Feiertage** und religiöse Rituale bei der SB angemeldet werden. Die Grenzen der Ausübung von religiösen Ritualen und Pflichten sind dort, wo die berufliche Integration gefährdet wird.

*Siehe auch **Absenzen***

Schweigepflicht

Mit der Anmeldung willigen die Eltern ein, dass personenbezogene Daten innerhalb der SB bearbeitet und ausgetauscht werden dürfen. Die Mitarbeitenden der SB, die Praxen der Ergotherapie und Physiotherapie sowie das heilpädagogische Reiten dürfen innerhalb der SB personenbezogene Daten austauschen und haben Zugriff auf das interne Klienteninformationssystem.

Die Bekanntgabe von Personendaten gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt. Für die Bekanntgabe von Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich. Im Sozialbereich bestehen spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten erlauben oder gar vorschreiben. Dies gilt insbesondere gegenüber Beistandschaften, der KESB, der Behördenvertretungen der Schulgemeinden oder dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst.

Personendaten gegenüber Ärztinnen und Ärzten, externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten usw. werden nur ausgetauscht, wenn eine **Schweigepflichtentbindung** vorliegt oder bei einem medizinischen Notfall.

Bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen gilt die berufliche **Schweigepflicht** auch gegenüber den Eltern. Verpflichten uns Jugendliche zur Verschwiegenheit, so halten wir uns daran.

Sexualität

Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.

Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität.

Aufklärung und Schutz durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen positiv und selbstbestimmt erfolgen können. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert.

	Grenzverletzungen, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.
Sport	Viele Jugendliche leiden unter Bewegungsmangel. Sie gefährden dadurch nicht nur ihre Gesundheit, sondern sind auch weniger ausgeglichen und belastungsfähig. Der Schulsport in der SB ist darum ein obligatorischer Teil des Unterrichts. <i>Siehe auch Erholung und Freizeit</i>
Sozialpädagogische Zentren (SPZ)	Die betreuten Wohnungen der sozialpädagogischen Zentren (SPZ) bieten Lebensraum für Jugendliche, die während des Schulprogramms aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können.
Standortgespräch (SG)	<i>Siehe Förderung, Beratung und Betreuung</i>
Suchtverhalten	Sucht hat viele Ursachen. Oft werden Suchtmittel konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen. Nebst ihrer täglichen Vorbildwirkung und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare Regeln durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotinkonsum werden reglementiert. Rauchen ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich im Freien an den vereinbarten Plätzen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Verdampfer/Erhitzer). Alkohol ist im Schul- und Arbeitsalltag nicht gestattet und darf in den SPZ nur ausnahmsweise an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge, konsumiert werden. Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von illegalen Drogen (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) ist verboten und wird sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der Aufenthaltsabbruch. CBD-haltige Cannabisprodukte mit geringer Rauschwirkung werden wie illegale Drogen behandelt, da die Unterscheidung praktisch unmöglich ist. Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.
Tiere	Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
Unfälle	<i>Siehe Gesundheit und Notfälle und Versicherungen</i>
Velos	<i>Siehe Mobilität</i>
Verhaltensregeln	Die Jugendlichen eignen sich in der Schule, im Betrieb und im SPZ vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können sind jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien Verhalten einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen steht deshalb nicht nur im SPZ, sondern auch in der Schule und in den Ausbildungsbetrieben an vorderster Stelle.

*Siehe auch **Disziplin, Gewalt, Kleider, Medien und Suchtmittel***

Versicherungen

Alle Jugendlichen müssen privat gegen **Krankheit** versichert sein. Gleis 2-Schülerinnen und Schüler müssen auch gegen **Nichtbetriebsunfall** bei ihrer privaten Krankenkasse versichert sein. Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** ist **obligatorisch**! Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein. Die allfällige Schadensumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb beantragen Sie wenn möglich den Zusatz der sogenannten **Wunschhaftung**.

Verträge

Die **Vereinbarungen** Gleis 2 erlangen nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung durch die Schulgemeinde und bei intern Wohnenden zusätzlich durch das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) gesichert ist.

Wochenenden

*Siehe **Ferien und Wochenenden***

Zahnarzt

*Siehe **Gesundheit***

Zuständigkeit

*Siehe **Fallführende Bezugsperson***